

Organisation der Volksschulen

Aufsichtsbehörden

Kantonal:

- Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das Volksschulwesen (§ 54 Abs. 1 VSV).
- Der Erziehungsrat führt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen (§ 55 Abs. 1 VSV).

Kommunal:

- Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die vom Schulträger geführten Schulen aus (§ 63 Abs. 1 VSV).

Schulbehörden / Fachstellen / Spezialdienste

Kantonal:

- Bildungsdepartement
- Amt für Volksschulen und Sport
 - Abteilung Schulaufsicht
 - Abteilung Schulevaluation
 - Abteilung Schulfragen
 - Abteilung Schulpsychologie
 - Abteilung Logopädie
 - Stabsstelle Sonderpädagogik
- Schulgesundheitsdienst (Departement des Innern)

Kommunal:

- Schulrat / Schulpräsidium
- Schulleitungen

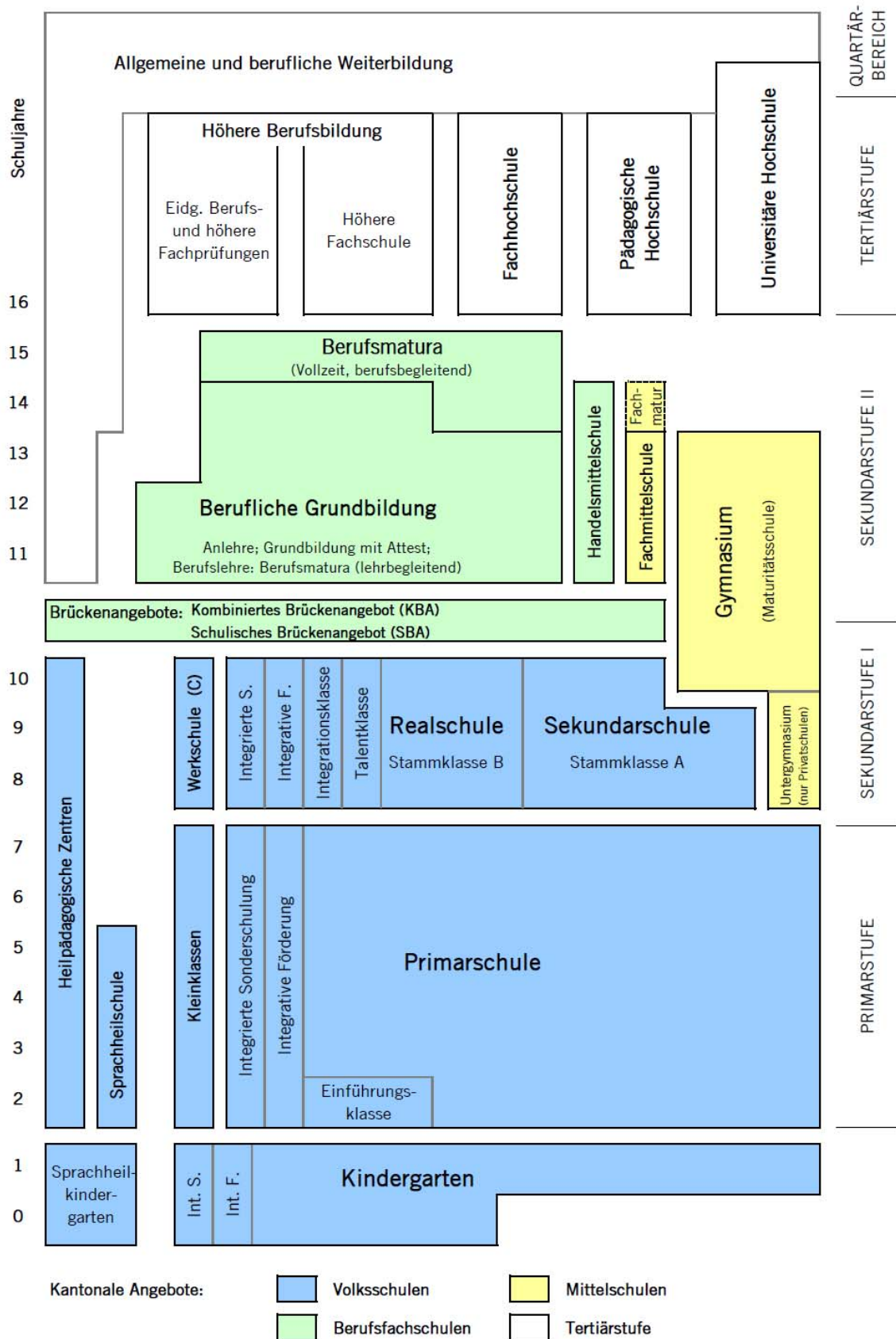
Schulträger

1. Träger der Kindergärten und Primarstufe sind die Gemeinden (§ 20 Abs. 1 VSV).
2. Träger der Sekundarstufe I sind die Bezirke (§ 20 Abs. 2 VSV).
3. Träger der Heilpädagogischen Zentren ist der Kanton (§ 20 Abs. 3 VSV).

Schularten

1. Kindergarten § 11 VSV (Besuch des Einjahreskindergartens obligatorisch)
2. Primarstufe (§§ 12-14 VSV)
 - Primarschule 1. bis 6. Klasse
 - Einführungsklasse (1. Klasse in zwei Schuljahren)
 - Kleinklasse 1. bis 6. Klasse
3. Sekundarstufe I (§§ 15 und 16 VSV)
 - Sekundarschule Stammklasse A mit höheren Ansprüchen
 - Realschule Stammklasse B mit mittleren Ansprüchen
 - Werkschule Stammklasse C mit Grundansprüchen
4. Sonderschule (§ 17 VSV)
 - Heilpädagogische Zentren

Schulsystem Kanton Schwyz – Übersicht



Kantonales Schulcontrolling

Das Schulcontrolling wurde mit den Weisungen für das kantonale Schulcontrolling vom 1. Februar 2006 (SRSZ 611.214) neu geregelt.

Abteilung Schulaufsicht

Zuständigkeit und Hauptaufgaben

Die Abteilung Schulaufsicht (ASA) ist für den ganzen Kanton zuständig, bei allen Schulen und Stufen der Volksschule sowie bei den privaten Volksschulen. Die ASA hat dazu den Kanton in vier Inspektoratskreise eingeteilt, welche von vier Inspektoren betreut werden. Die Hauptaufgaben der ASA sind die Beaufsichtigung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulbehörden sowie der Lehrpersonen in besonderen Fällen.

Aufgabenfelder im Detail

Die Abteilung Schulaufsicht nimmt drei Hauptaufgaben wahr.

Unterstützung

Beaufsichtigung

Vorsteuerung

Die Tätigkeit der Schulaufsicht umfasst detailliert die folgenden Schwerpunkte:

- Überprüfung des Gesetzesvollzugs sowie der Weiterentwicklung der Schulen, gestützt auf die kantonalen Bildungsziele und Entwicklungsgrundsätze.
- Sicherstellung vergleichbarer Schulbedingungen im Kanton.
- Steuerung und Unterstützung der Schulen mit Vereinbarungen im Rahmen von Zusammenarbeitsbeziehungen.
- Begleitung und Kontrolle der Umsetzung der Entwicklungshinweise aus Schulevaluationen
- Auskunft- und Kontaktstelle für Eltern, Lehrpersonen, Behörden und Öffentlichkeit in speziellen schulischen Fragen wie
 - Schul- und Unterrichtsorganisation
 - gesetzliche Vorgaben
 - Personelles
 - Schulentwicklungsfragen
 - Fach-, Lernziel- und Notenbefreiung
 - Promotion
 - Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
 - schwierige Schulsituationen
 - Bau- und Einrichtungsfragen

Spezielle Aufgaben

- Begutachten von Konzepten sowie Schul- und Jahresprogrammen

Die Inspektorinnen und Inspektoren sind gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt.

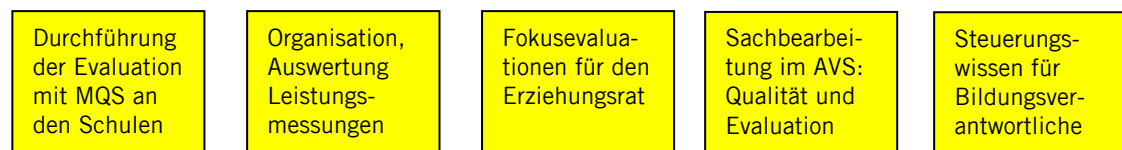
Abteilung Schulevaluation

Zuständigkeit und Hauptaufgabe

Die Abteilung Schulevaluation (ASE) ist für das Gebiet des ganzen Kantons zuständig. Dies betrifft alle Schulen und Stufen der öffentlichen Volksschule, sowie die privaten Volksschulen und die Heilpädagogischen Zentren. Bei diesen Schulen ist die ASE für die periodische externe Evaluation verantwortlich. Situativ gelangen folgende Komponenten der Modularen Qualitätsevaluation für Schulen (MQS) zur Anwendung: Schulprofilevaluation, Unterrichtsevaluation, Metaevaluation, Fokusevaluation, Leistungsmessungen und ein Spezialverfahren für kleine, heilpädagogische oder private Schulen.

Aufgabenfelder im Detail

Die ASE nimmt fünf Hauptaufgaben wahr.



Dies geschieht unabhängig, ohne direkte Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrpersonen und in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schulaufsicht (ASA) im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings.